

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -  
der Stadt Marl

K 21054 B

51. Jahrgang

Mittwoch, 2. November 2022

Nummer 22

Inhalt	Seite
I. Bekanntmachung der Widmung der Pommernstraße Anlage: 1 Lageplan	198 200
II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan Nr. 175e Süd „Wohnen am Freerbruchbach“ der Stadt Marl für den Bereich westlich des Freerbruchbaches in Alt-Marl-Nord	201
III. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 230 „Wohnquartier Futur 2/7“ der Stadt Marl für den Bereich östlich der Ophoffstraße in Alt-Marl im vereinfachten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch	204
IV. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan Nr. 260 „Das Loebrauck/ Langehegge“ der Stadt Marl für den Bereich südlich des Quartiers Schlesische Straße und östlich der Straße Langehegge	207
V. Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 224 „Ehemaliges Jahnstadion und Waldschule“ für selbigen Bereich in Marl-Hüls vom 16.02.2017	210
VI. Aufhebung des Beschlusses zur 98. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marl für den Teilbereich „Ehemaliges Jahnstadion und Waldschule“ vom 16.02.2017 sowie des Beschlusses zur nachträglichen Ergänzung des Geltungsbereichs der 98. Flächennutzungsplanänderung um einen zweiten Teilbereich (Gleisdreieck-West) vom 14.12.2017	212

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,  
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,  
Telefon 02365-992763, E-Mail  
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche  
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos  
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,  
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über  
die Homepage der Stadt Marl  
[www.marl.de/bekanntmachungsblatt](http://www.marl.de/bekanntmachungsblatt) abrufbar.  
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von  
2,50 € je Zustellung zugesandt.

## I. Bekanntmachung der Widmung der Pommernstraße

### Anlage: 1 Lageplan

Die Stadt Marl als zuständige Straßenbehörde widmet gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW 1995, S. 1028, ber. 1996, S., 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007, S. 327), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 26.03.2019 GV NRW, S. 193), in Kraft getreten am 10.04.2019, die im anliegenden Planausschnitt dargestellten Verkehrsflächen als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr und macht dies öffentlich bekannt:

#### Pommernstraße

Die Pommernstraße mit ihren zwei Verbindungsstraßen zur Drewerstraße wurde erstmals im Jahre 1966 gewidmet. Die Widmung der beiden nach Osten abzweigenden Straßenteile in Höhe Pommernstr. 1 – 3 sowie Pommernstr. 7 – 23 erfolgte später und datiert aus dem Jahre 1970. Weiterhin ist durch straßenrechtliche Teileinziehung in 1987 der ehemalige Verbindungsweg im Bereich Pommernstr. 1 – 5 aus Gründen der Verkehrssicherheit und zum Schutz der Anlieger durch Setzen von Sperrpfosten für den Durchgangsverkehr gesperrt worden.

Zur Verbreiterung des Hauptstraßenteils Pommernstraße (zw. Einmündung Westfalenstr. und Herzlia-Allee) und zur Schaffung von zwei Parkplatzanlagen in Höhe Pommernstr. 1 und 3 ist bereits in den 70er Jahren umfangreicher Grunderwerb durch die Stadt Marl getätigt aber bis heute nicht formal gewidmet worden.

Aus Rechtssicherheitsgründen wird die Hauptwegeverbindung der Pommernstraße einschließlich der städtischen Parkplätze in Höhe Pommernstr. 1 und 3 in ihrem seit Jahren bestehenden Grenz- bzw. Ausbauverlauf vorsorglich erneut gewidmet. Die Widmungen aller abgehenden Straßenteilstücke einschließlich der gesonderten Teileinziehung bleiben von dieser ergänzenden Widmung unberührt.

Der beiliegende Planausschnitt ist Bestandteil der gegenwärtigen (ergänzenden) Widmung.

Entsprechende Planunterlagen können innerhalb der Klagefrist während der Dienststunden

montags, dienstags	08.00 – 16.00 Uhr
mittwochs	08.00 – 12.30 Uhr
donnerstags	08.00 – 18.00 Uhr
freitags	08.00 – 12.30 Uhr

beim Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Str. 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, 45772 Marl, eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung

durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

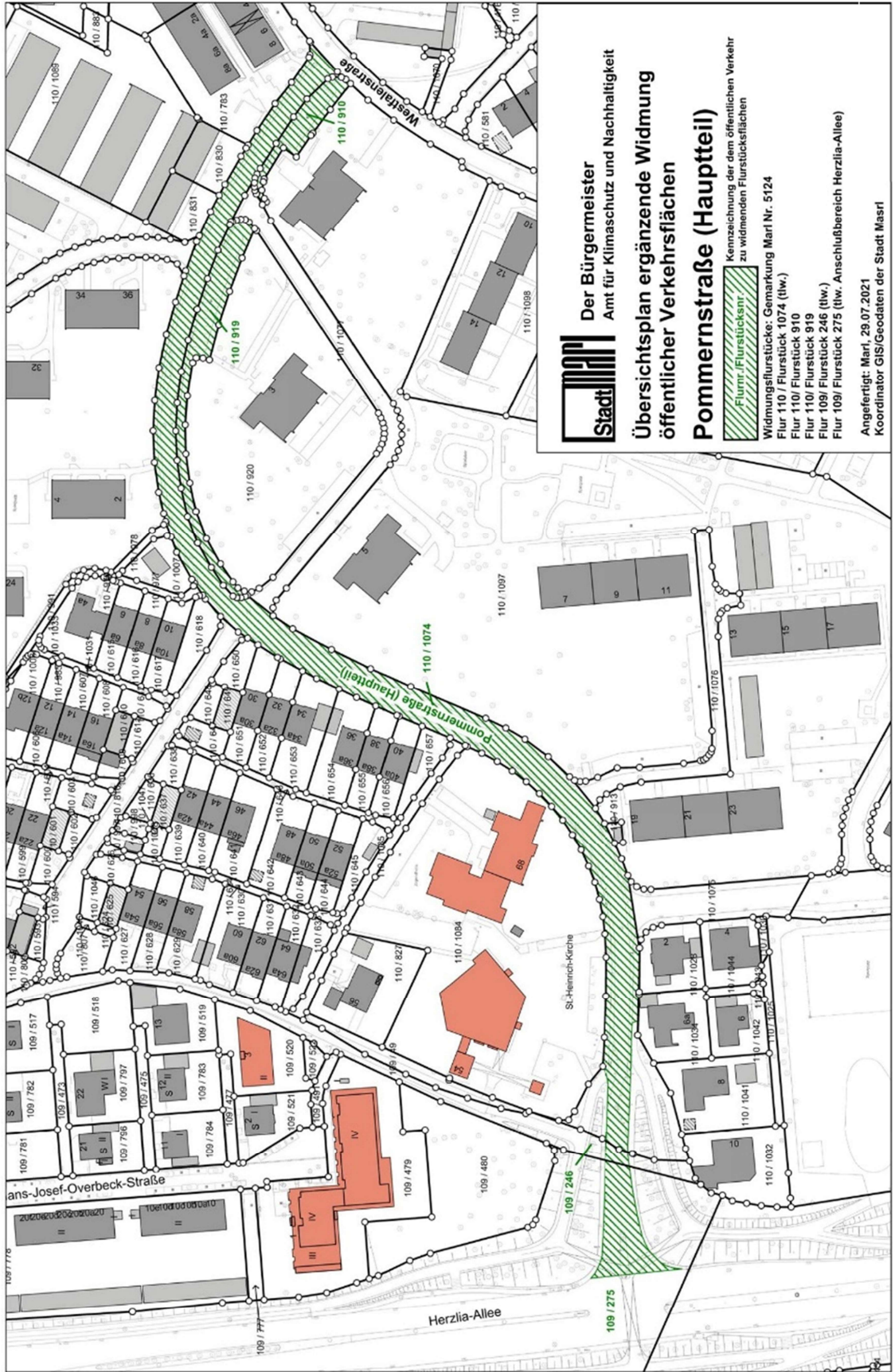
Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungs-berechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Marl, den 20.10.2022

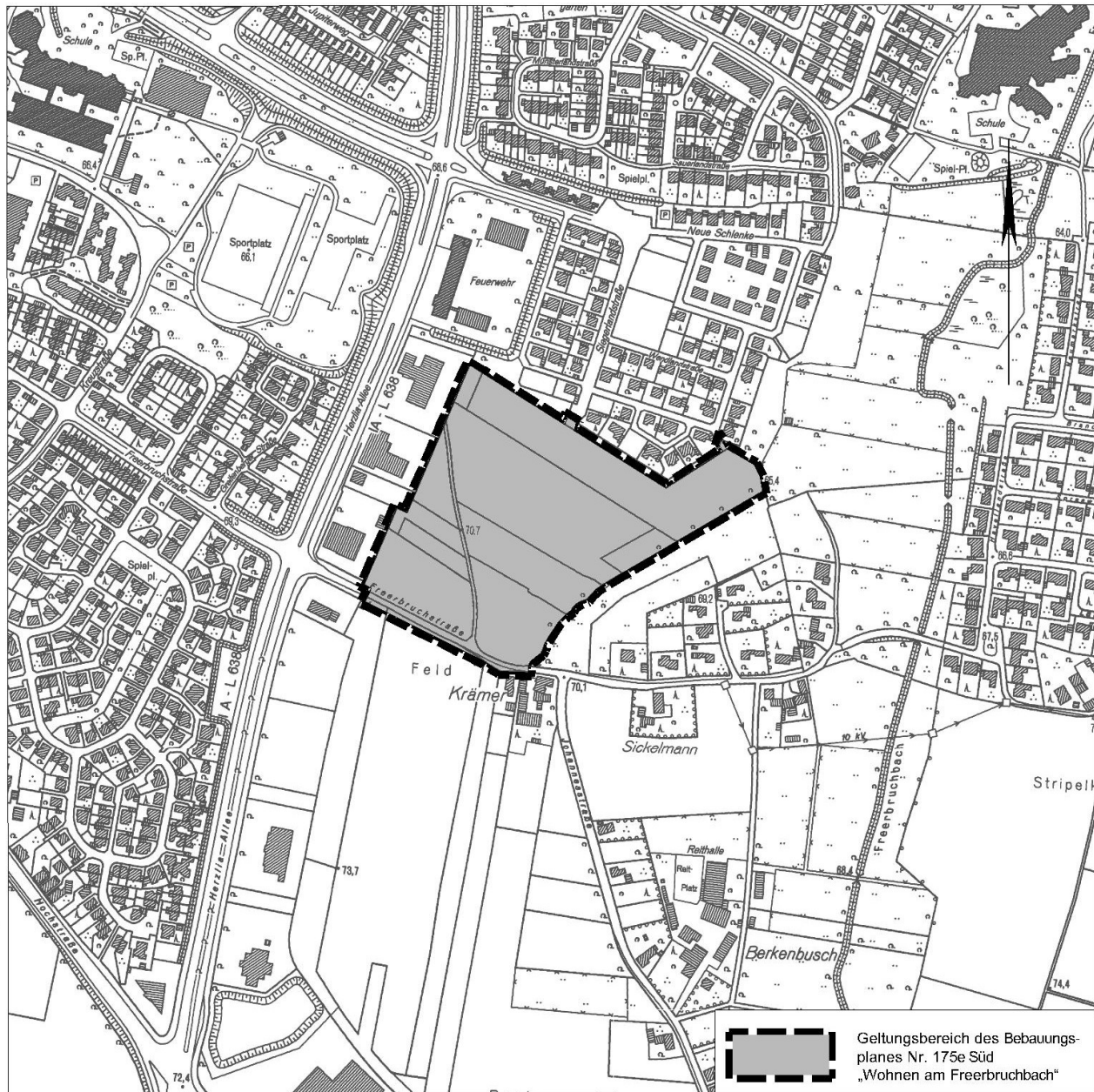
gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister



Maßstab 1 : 1.250 (bei Ausdruck auf DIN A3 quer)

Karte erstellt auf: ALKIS-Grundriss, Herausgeber Kreis Recklinghausen, Nutzung aus open-data-Bestand unter der Lizenz „Datenlizenz Deutschland – Version 2.0“, URL: [www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

**II.  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan  
Nr. 175e Süd „Wohnen am Freerbruchbach“ der Stadt Marl für den Bereich westlich des  
Freerbruchbaches in Alt-Marl-Nord**



Übersichtsplan zum Geltungsbereich (Aufstellungsbeschluss ausstehend)

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 01.09.2022 die die vorgezogene Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 175e Süd "Wohnen am Freerbruchbach" beschlossen.

Die Grundstücke und Flächen östlich der Herzlia-Allee, nördlich und südlich der Freerbruchstraße sind für die Stadt Marl eine der zentralen Entwicklungspotenzialflächen im Stadtgebiet. Grundlage für die städtebauliche Entwicklung und die weiteren Planungsschritte ist eine städtebauliche Entwicklungsstudie für ein durchgrüntes Wohnquartier, welches von der Freerbruchstraße aus erschlossen wird.

Ziel der Planung ist, die Stärkung der Wohnfunktion durch Schaffung von etwa 238 Wohneinheiten unterschiedlicher Wohnformen in gemischter Bauweise, davon ca. 20% öffentlich gefördert sowie die Sicherung und der Ausbau eines vernetzen Freiraumsystems mit einem ca. 20 m breiten Landschaftskorridor am



Freerbruchgraben. Im Baugebiet soll eine dreigruppige Kindertagesstätte untergebracht werden. Bevor das Bebauungsplanverfahren eingeleitet wird, ist die Bürgerveranstaltung durchzuführen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB informiert die Stadt Marl über die Inhalte des in Vorbereitung befindlichen Bebauungsplanes sowie über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung. Den Bürgerinnen und Bürgern sowie an der Planung Interessierten wird in der Informationsveranstaltung Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Die Informationsveranstaltung findet statt:

**am Dienstag, den 15.11.2022  
um 18:00 Uhr  
in der Aula der Willy-Brandt-Gesamtschule,  
Willy-Brandt-Allee 1, 45770 Marl.**

Es wird darum gebeten die 3G-Regel einzuhalten. Die Stadt Marl behält sich im Hinblick auf die weitere Entwicklung der noch laufenden Covid-19-Pandemie vor, Maßnahmen zur Verringerung der Infektionsgefahr zu ergreifen.

Die vorgestellten Planunterlagen liegen anschließend für die Dauer von zwei Wochen im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, zur Einsicht aus. Gleichzeitig sind die Unterlagen auch auf der städtischen Internetseite unter

[www.marl.de/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.marl.de/oeffentlichkeitsbeteiligung)

abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zeitraum der durch die COVID-19-Pandemie bestehenden Kontaktbeschränkungen die Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich ist. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Hülsebusch Tel.: 02365/ 99-6130. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der städtischen Internetseite:

<https://www.marl.de/leben-wohnen/soziales-gesundheit/coronavirus/>

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

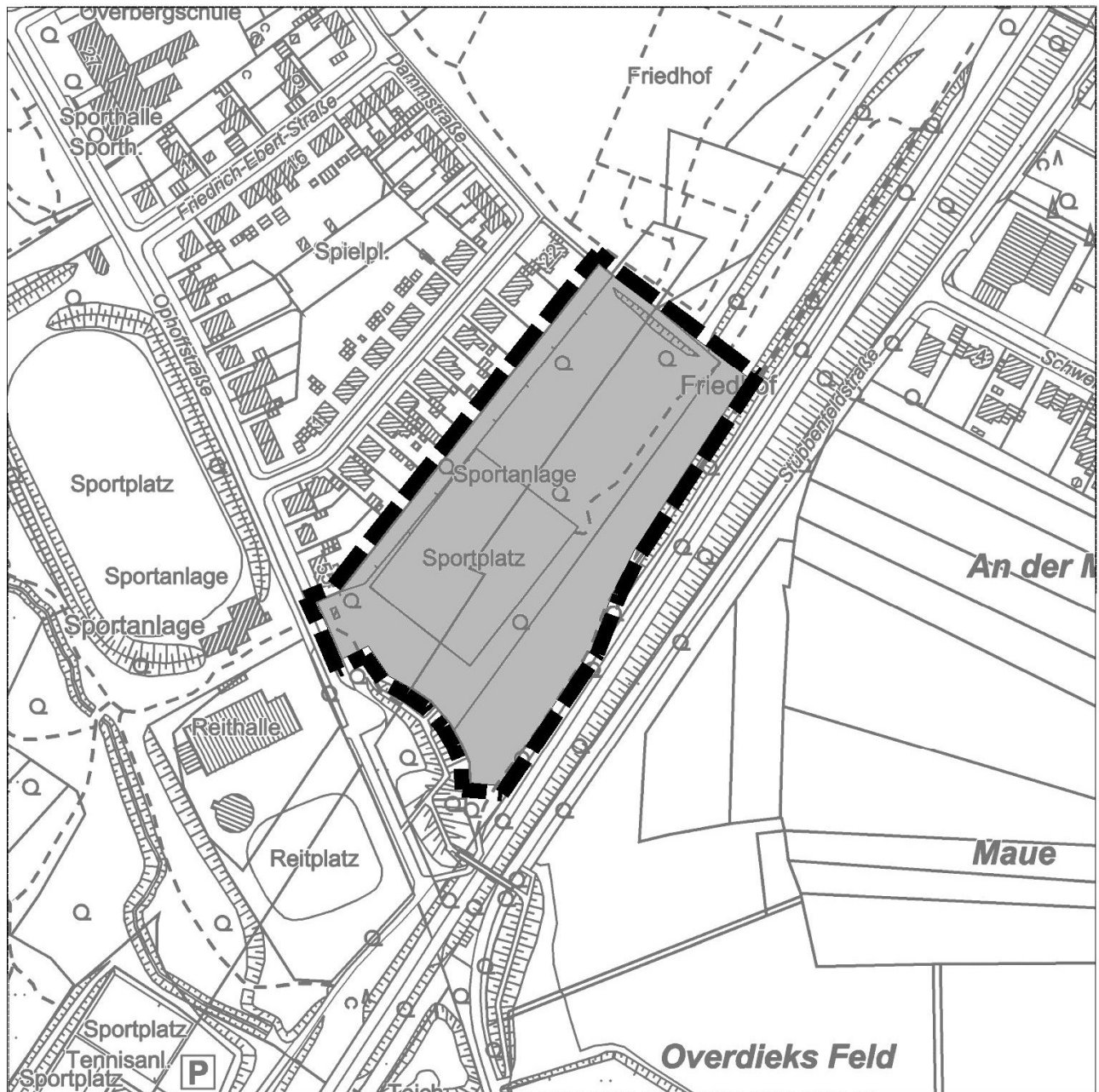
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 20.10.2022

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

## III.

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 230 „Wohnquartier Futur 2/7“ der Stadt Marl für den Bereich östlich der Ophoffstraße in Alt-Marl im vereinfachten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch**



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 230

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 01.09.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

- I. „Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 230 "Wohnquartier Futur 2/7" der Stadt Marl für den Bereich östlich der Ophoffstraße in Alt-Marl wird in Anwendung der Verfahrensregelungen nach § 13 b BauGB gemäß § 2 Abs. 1 (BauGB) beschlossen. Ziel ist die Schaffung von Baurecht für ein nachhaltiges Wohnquartier in gemischter Bauweise zur Stärkung der Wohnfunktion im Kontext des Projektes Volkspark. Im Verfahren ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB anzuwenden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 230 "Wohnquartier Futur 2/7" ist 2,8 ha groß und erfasst in Teilen die Flurstücke 180, 207, 179, Flur 86,



*Gemarkung Marl.*

*Das Plangebiet wird begrenzt:*

- *im Süden durch die Bahntrasse nebst der parallel verlaufenden Böschungskante,*
- *im Westen durch das Friedhofsgelände Hochstraße sowie der südlich gelegenen Grünfläche parallel zur Bahntrasse,*
- *im Norden durch die Gärten der Wohnbaugrundstücke an der Dammstraße,*
- *im Osten durch die Ophoffstraße und die Böschungskante der öffentliche Grünfläche zur Brücke Stübbenfeld.*

*Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 230 Wohnquartier Futur 2/7 sind in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.“*

Das Plangebiet mit dem Arbeitstitel "Futur 2/7" soll als Wohnbaufläche aktiviert und mobilisiert werden, um dringend benötigten Wohnraum zu schaffen. Es ist beabsichtigt, das für Wohnbebauung zur Verfügung stehende städtische Grundstück mit städtebaulichen Kennziffern versehen öffentlich auszuschreiben mit dem Ziel, eine nachhaltige und innovative Siedlungserweiterung aufgrund eines geeigneten Konzepts durch einen Investor zu realisieren.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

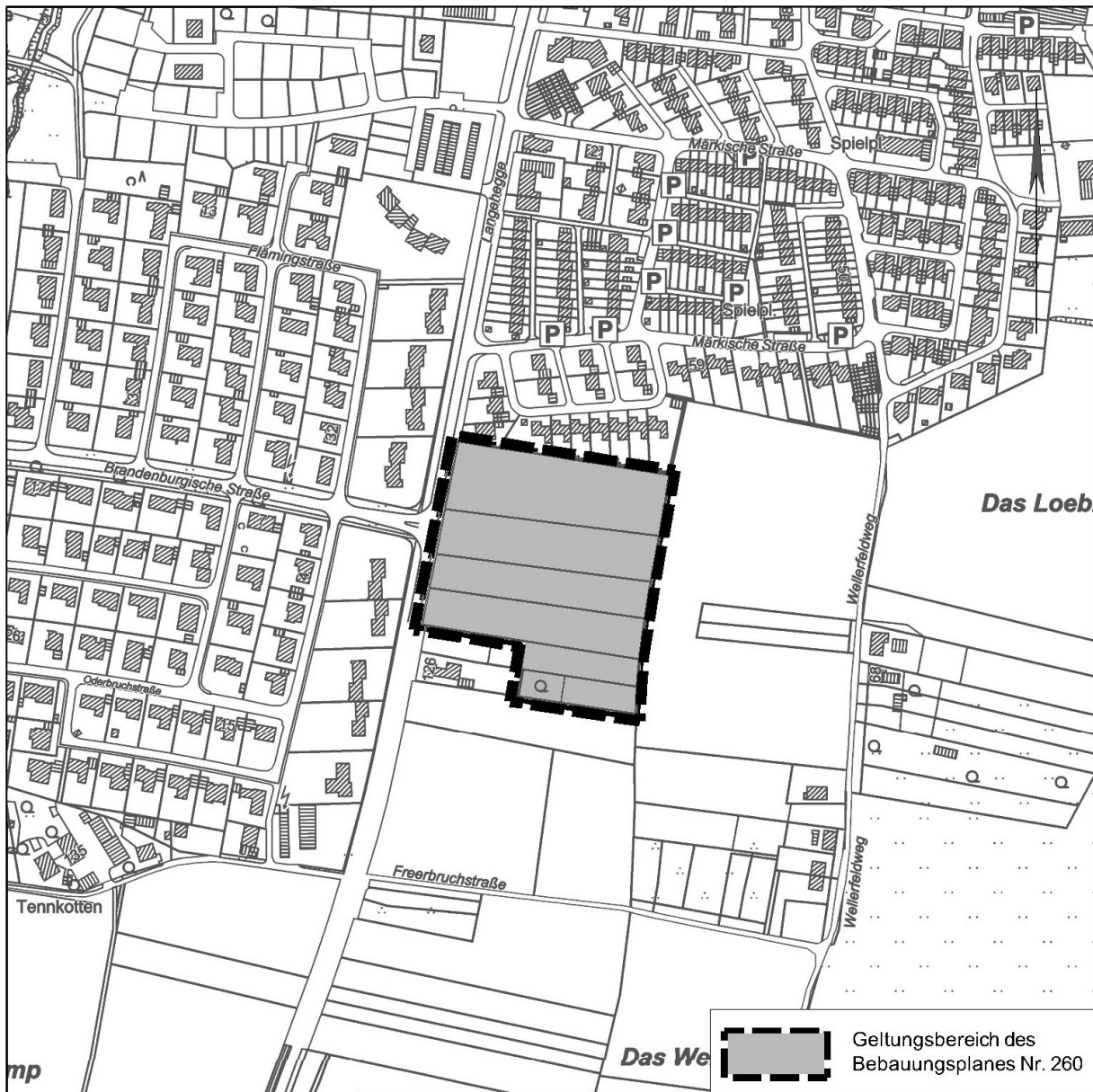
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 22.10.2022

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

## IV.

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan Nr. 260 „Das Loebrauck/ Langehegge“ der Stadt Marl für den Bereich südlich des Quartiers Schlesische Straße und östlich der Straße Langehegge**



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 260

Der Rat der Stadt Marl hat am 23.06.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 260 „Das Loebrauck/ Langehegge“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die im Flächennutzungsplan der Stadt Marl seit 40 Jahren dargestellte Wohnbaufläche soll einer städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden. Ziel ist es, den stetig steigenden Bedarf an Wohnraum zu decken sowie die soziale Ausstattung von Drever-Süd durch eine Kindertagesstätte zu stärken. Die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche ist aktuell dem baulichen Außenbereich zuzuordnen. Für die Nutzung des Baulandpotenzials an der Langehegge ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB informiert die Stadt Marl über die Inhalte des Bebauungsplanes und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung. Den Bürgerinnen und

Bürgern sowie an der Planung Interessierten wird in der Informationsveranstaltung Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Die Informationsveranstaltung findet statt:

**am Donnerstag, den 10.11.2022  
um 18:00 Uhr  
in der Aula der Scharounschule, Westfalenstraße 68a in Marl-Drewer.**

Während der Veranstaltung besteht eine Maskenpflicht. Es wird darum gebeten die 3G-Regel einzuhalten. Die Stadt Marl behält sich im Hinblick auf die weitere Entwicklung der noch laufenden Covid-19-Pandemie vor, Maßnahmen zur Verringerung der Infektionsgefahr zu ergreifen.

Die vorgestellten Planunterlagen liegen anschließend für die Dauer von zwei Wochen im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, zur Einsicht aus. Gleichzeitig sind die Unterlagen auch auf der städtischen Internetseite unter

[www.marl.de/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.marl.de/oeffentlichkeitsbeteiligung)

abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zeitraum der durch die COVID-19-Pandemie bestehenden Kontaktbeschränkungen die Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich ist. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Frau Gosejacob Tel.: 02365/ 99-6113. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der städtischen Internetseite:

<https://www.marl.de/leben-wohnen/soziales-gesundheit/coronavirus/>

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden

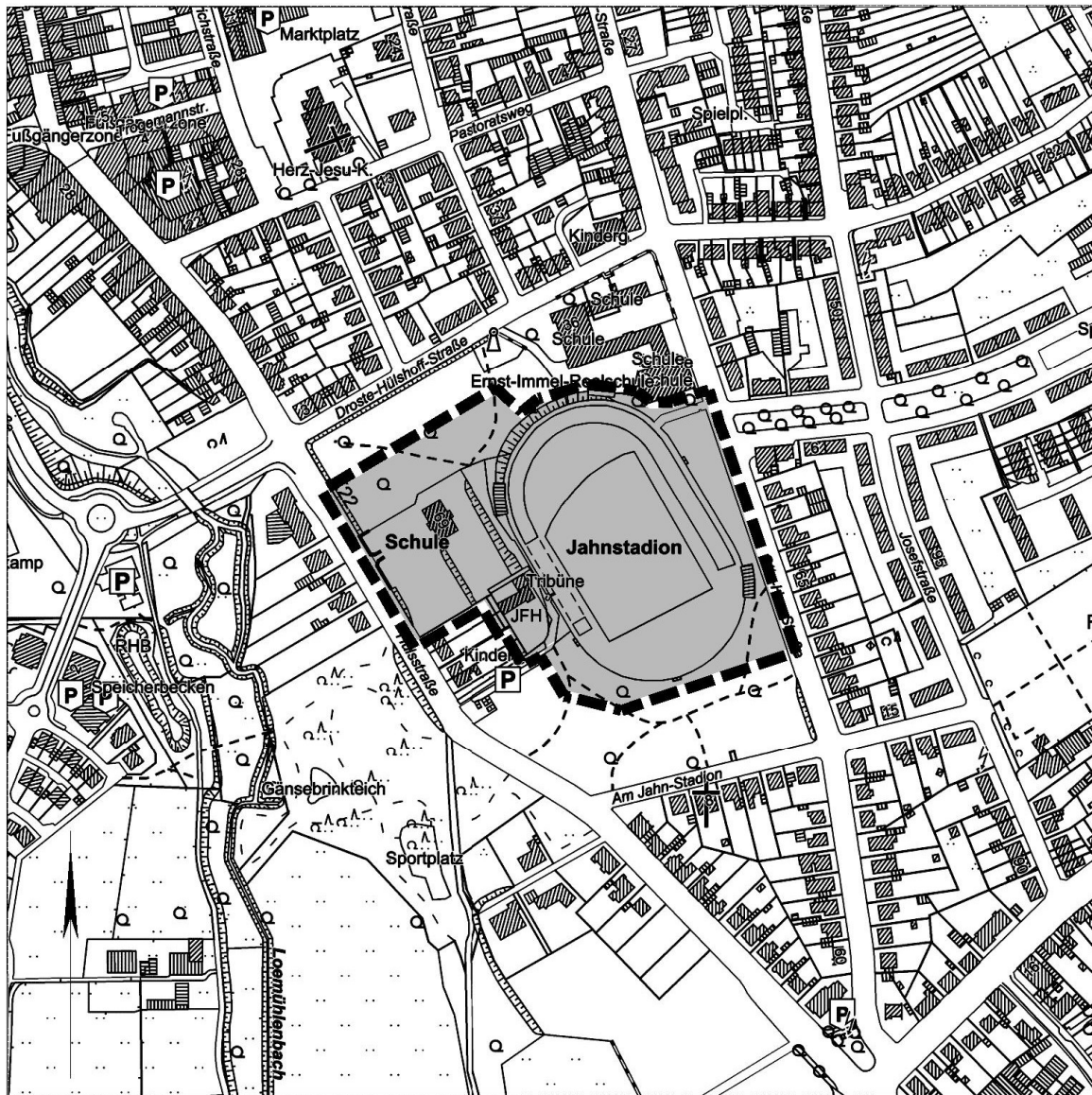
Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 27.10.2022

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

## V.

**Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 224 „Ehemaliges Jahnstadion und Waldschule“ für selbigen Bereich in Marl-Hüls vom 16.02.2017**



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 224

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

„ II. Der Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 224 „Ehemaliges Jahnstadion und Waldschule“ für selbigen Bereich in Marl-Hüls vom 16.02.2017 wird aufgehoben.“

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.



**Hinweise:****§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

**§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

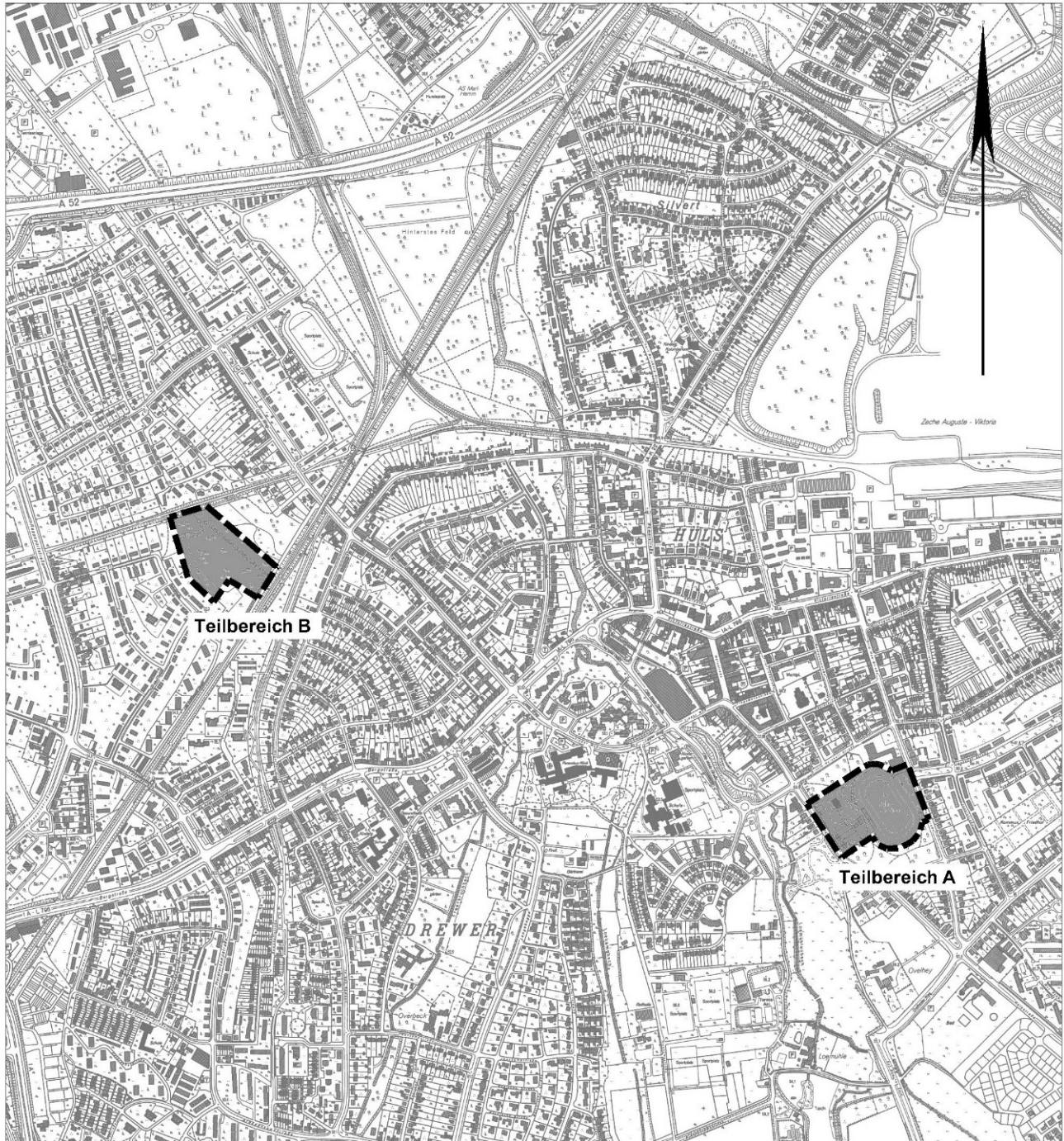
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 25.10.2022

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**VI.**

**Aufhebung des Beschlusses zur 98. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marl für den Teilbereich „Ehemaliges Jahnstadion und Waldschule“ vom 16.02.2017 sowie des Beschlusses zur nachträglichen Ergänzung des Geltungsbereichs der 98. Flächennutzungsplanänderung um einen zweiten Teilbereich (Gleisdreieck-West) vom 14.12.2017**



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 98. Flächennutzungsplanänderung

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

„ I. Der Beschluss zur 98. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marl für den Teilbereich „Ehemaliges Jahnstadion und Waldschule“ vom 16.02.2017 sowie der Beschluss zur nachträglichen Ergänzung des Geltungsbereichs der 98.

Flächennutzungsplanänderung um einen zweiten Teilbereich (Gleisdreieck-West) vom 14.12.2017 werden aufgehoben.“

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

### Hinweise:

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 25.10.2022

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister